

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2014

Nr. 94

ausgegeben am 17. April 2014

Verordnung vom 15. April 2014 über den Abschussplan für das Jagdjahr 2014/2015

Aufgrund von Art. 32, 33, 46 und 59 des Jagdgesetzes vom 30. Januar 1962, LGBL 1962 Nr. 4, in der geltenden Fassung, verordnet die Regierung:

Art. 1

Gegenstand

Diese Verordnung regelt den Abschuss von Reh, Rothirsch, Gämse, Steinwild, Wildschwein, Bisam, Murmeltier und Birkhahn für das Jagdjahr 2014/2015.

Art. 2

Jagdgrundsätze

1) Um eine qualitative Förderung der Wildbestände sicherzustellen, sollen bei allen Wildarten in der Regel die schwachen Wildstücke bejagt werden.

2) Wälder, die als Flächen mit sehr wichtiger Schutzfunktion ausgewiesen sind, sollen in allen Revieren jagdliche Schwerpunkte bilden. Treten in diesen Gebieten ausserhalb der ordentlichen Jagdzeit Wildmassierungen auf, die zu Schäden an der Waldverjüngung führen können, sind die Jagdaufseher verpflichtet, in Absprache mit dem Amt für Umwelt und dem zuständigen Gemeindeförster unverzüglich jagdlich einzugreifen.

Art. 3

Abschussplan

1) Der Mindestabschuss für Reh, Rothirsch und Gämse wird wie folgt festgelegt:

	Reh	Rothirsch	Gämse
Talreviere	78		
Eschner Riet	15		
Mauren	11		
Ruggell	21		
Schaaner Riet	12		
Eschner Berg	19		
Rheintalseite Nord	33	44	24
Alpila	15	2	9
Pirschwald	10	28	7
Planken	8	14	8
Rheintalseite Süd	114	65	54
Balzers	22	1	10
Lawena	17	28	20
Triesen	28	6	2
Triesenberg	23	22	8
Vaduz	24	8	14

	Reh	Rothirsch	Gämse
Bergreviere	28	120	90
Bargella	5	26	20
Guschgfiel	4	16	8
Malbun	5	17	25
Sass	4	39	22
Valüna	10	22	15
Total	253	229	168

2) Das Geschlechterverhältnis (männlich/weiblich) beim Abschuss beträgt bei:

- a) Reh: 40 % / 60 %;
- b) Rothirsch: 35 % / 65 %;
- c) Gämse: 45 % / 55 %, wobei zwei Drittel des Abschusses die Jugendklasse bis zum vollendeten 3. Lebensjahr betreffen muss.

3) Hirsche mit beidseitiger Krone sind für die ersten drei Jahre der neuen Jagdpachtperiode gesperrt.

4) Für Murmeltiere wird weder ein Mindest- noch ein Höchstabschuss festgelegt. Sie sollen insbesondere in Gebieten erlegt werden, in denen für die Land- und Alpwirtschaft Schäden entstehen. In solchen Gebieten kann das Amt für Umwelt in Absprache mit den Jagdgesellschaften Sonderabschüsse in der Zeit vom 15. April bis 15. Mai bewilligen.

5) In den Revieren Bargella, Guschgfiel, Lawena, Malbun, Sass, Triesenberg und Valüna wird je ein Birkhahn zum Abschuss frei gegeben.

6) In den Revieren Lawena, Valüna, Malbun und Balzers sind insgesamt ein Steinbock bis drei Jahre und ein Steinbock ab sechs Jahre sowie zwei Steingeissen zum Abschuss frei.

Art. 4

Jagd- und Jagdruhezeiten

1) Die Jagdzeit und die Jagdruhezeiten für Rothirsch, Gämse, Reh und Steinbock werden nach Art. 2 Abs. 3 der Hegeverordnung auf den Zeitraum vom 1. Mai bis zum 15. Dezember festgelegt. In diesem Zeitraum gelten für Rothirsch, Gämse, Reh und Steinbock folgende Jagdzeiten:

- a) Rothirsch, Gämse und Reh: 1. Mai bis 30. Juni;
- b) Rothirsch, Gämse, Reh und Steinbock: 21. Juli bis 10. August;
- c) Rothirsch, Gämse, Reh und Steinbock: 1. September bis 15. Dezember.

2) Auf Antrag der Jagdgesellschaften kann das Amt für Umwelt in der Zeit vom 1. Mai bis 30. Juni zur Vermeidung von ausserordentlichen Waldschäden Sonderabschüsse von Gämsen bewilligen.

3) In den Talrevieren, für die kein Rothirschabschuss festgelegt wurde, ist der Rothirsch abweichend von Art. 2 Abs. 1 Bst. a der Hegeverordnung vom 1. Mai bis zum 15. Dezember zum Abschuss frei. In diesem Zeitraum gelten die unter Abs. 1 aufgeführten Jagdzeiten.

4) Beim Rothirsch sind nicht führende Stücke und Schmalspiesser möglichst bereits im Mai und Juni zu bejagen.

5) Beim Rothirsch wird die Abschusszeit von Geweihträgern wie folgt geregelt:

- a) Spiesser sind ab Beginn der Jagdzeit frei.
- b) In Revieren, in welchen der Abschussplan mehr als acht Stück beträgt, ist vor der Freigabe eines Hirschabschusses jeweils der Abschuss von drei Stück Kahlwild nachzuweisen. Als Kahlwild werden weibliche Tiere und Kälber ungeachtet des Geschlechts sowie die in der Zeit vom 1. Mai bis 30. Juni erlegten Schmalspiesser angerechnet.

6) Die Jagdzeit für das Wildschwein dauert abweichend von Art. 2 Abs. 1 Bst. b der Hegeverordnung vom 1. Mai bis 28. Februar. Um eine ausreichende Bestandesregulation sicherzustellen, sind nicht führende Überläufer und Frischlinge ganzjährig zu bejagen.

7) Um einer weiteren Ausbreitung des Bisams entgegenzuwirken, ist diese invasive Tierart abweichend von Art. 2 Abs. 1 Bst. f der Hegeverordnung ganzjährig zu bejagen.

Art. 5

Sonderjagd

Ab Anfang November ist die Verteilung der Rothirsche laufend zu beobachten. Werden in dieser Zeit Ansammlungen von Rothirschen festgestellt, welche insbesondere in Wäldern mit sehr wichtiger Schutzfunktion eintreten, oder wenn es zur Erfüllung des Abschussplans notwendig erscheint, kann das Amt für Umwelt nach Anhörung des Jagdbeirates und in Absprache mit den Jagdgesellschaften in den einzelnen Abschussplanregionen Sonderjagden anordnen.

Art. 6

Massnahmen

1) Bei Bedarf kann das Amt für Umwelt nach Anhörung des Jagdbeirates und der entsprechenden Jagdgesellschaft bei der Regierung die Durchführung der Ersatzvornahme beantragen.

2) In Revieren, in denen der Abschussplan beim Rothirsch über die ersten drei Jahre der neuen Jagdpachtperiode nicht erfüllt wurde, entscheidet der Jagdbeirat über ein Abschussverbot bei beidseitigen Kronenhirschen auch im nachfolgenden Jagdjahr.

Art. 7

Einziehung

Gegen die Bestimmungen von Art. 3 Abs. 3 und Art. 4 Abs. 4 Bst. b erlegte Rothirsche werden vom Amt für Umwelt eingezogen. Die eingezogenen Tiere werden in die Naturkundliche Sammlung des Amtes aufgenommen.

Art. 8

Meldung

Jeder Abschuss von Schalenwild, das dem Abschussplan unterliegt, ist vom Erleger oder dem zuständigen Jagdaufseher beim Amt für Umwelt oder beim zuständigen Gemeindeförster gemäss gesonderter Liste innerhalb von drei Tagen durch Grünvorlage des Hauptes nachzuweisen.

Art. 9

Mitwirkungspflichten

Die Gemeindeförster sind verpflichtet:

- a) die Entwicklung des Wildbestandes und des Waldes in Zusammenarbeit mit den Jagdgemeinschaften verstärkt zu überwachen;
- b) die Abschusserfüllung durch geeignete Massnahmen zu unterstützen;
- c) in durch Verbiss oder Schälen gefährdeten Waldgebieten auf den unverzüglichen Abschuss Schaden stiftender Tiere zu achten;
- d) dem Amt für Umwelt laufend über die aktuelle Situation zu berichten.

Art. 10

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 23. April 2013 über den Abschussplan für das Jagdjahr 2013/2014, LGBL 2013 Nr. 181, wird aufgehoben.

Art. 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2014 in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Adrian Hasler*
Fürstlicher Regierungschef